



## Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen zu möglichen Regelverletzungen

### 1. Pflicht zur Bearbeitung, Information des Melders

Die zentrale Meldestelle der EAM-Gruppe bearbeitet jede eingehende Meldung in folgenden Schritten:

- 1.1 Jede eingehende Meldung ist von der Meldestelle nachprüfbar und dauerhaft abrufbar zu dokumentieren. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht. Ist die Dokumentation aus rechtlichen Gründen länger aufzubewahren, erfolgt die Löschung mit Ablauf der rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung.
- 1.2 Der Hinweisgeber erhält spätestens sieben Tage nach Eingang seiner Meldung eine Eingangsbestätigung über den vom Melder genannten Kontakt. Die zentrale Meldestelle nutzt diesen Kontakt auch für etwa erforderliche weitere Informationen. Der anonyme Hinweisgeber verzichtet mit der Wahl seiner Anonymität auf jegliche Information zur Bearbeitung seiner Meldung.
- 1.3 Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine begründete Rückmeldung zu den ergriffenen Folgemaßnahmen. Die Rückmeldung unterbleibt, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

### 2. Schutz des Hinweisgebers

- 2.1 Die zentrale Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, sofern die Meldung Regelverletzungen betrifft, für welche der Meldeweg bestimmt ist oder der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung dies mit hinreichendem Grund annehmen durfte. Sie wahrt auch die Vertraulichkeit der Identität der in der Meldung genannten sowie der von der Meldung betroffenen Personen.

Die Vertraulichkeit ist gewahrt, wenn die Identität ausschließlich solchen Personen bekannt wird, die mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen befasst sind oder zu dem Kreis der Befugten nach Ziffer 3.1 gehören.

- 2.2 Repressalien gegen den Hinweisgeber wegen seiner Meldung sind untersagt. Dies gilt auch für unzutreffende Meldungen, wenn diese nicht wider besseres Wissen erfolgt sind. Als Repressalien sind insbesondere folgende Maßnahmen zu verstehen: Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Rufschädigung oder Mobbing.

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verantwortliche verpflichtet, dem Hinweisgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Erleidet der Hinweisgeber nach seiner Meldung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. In diesem Fall hat der Verantwortliche zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten anderen Gründen basierte oder dass sie nicht Folge der Meldung ist.

- 2.3 Die Schutzbestimmungen dieser Ziffer 2 gelten entsprechend auch

- a) für natürliche Personen, die den Hinweisgeber bei einer internen oder externen Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen sowie
- b) für juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, die mit dem Hinweisgeber infolge einer Beteiligung rechtlich verbunden sind oder für



die der Hinweisgeber tätig ist oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

### 3. Erlaubte Weitergabe von Personendaten

#### 3.1 Die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers durch die zentrale Meldestelle ist erlaubt:

- a) bei Weitergabe der Meldung an eine zuständige andere interne Stelle der EAM-Gruppe
- b) bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Meldungen
- c) in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- d) aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren
- e) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

Die Meldestelle hat den Hinweisgeber vor einer Offenlegung nach lit. a) bis e) unter Angabe der Gründe über die Weitergabe zu informieren. Diese Information hat zu unterbleiben, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der zentralen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden sowie bei anonymen Meldungen.

- f) zur Weitergabe an eine externe Stelle nach Einwilligung des Hinweisgebers

Vor Abgabe der Meldung an eine externe Stelle zwecks weiterer Bearbeitung gemäß Ziffer 1.3 c) muss die Einwilligung des Hinweisgebers für jede einzelne Weitergabe von Informationen über seine Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung zur Freiwilligkeit der Einwilligung im Beschäftigungskontext gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist anwendbar.

#### 3.2 Die Offenlegung der Identität von Personen, die in der Meldung genannt werden, durch die zentrale Meldestelle ist erlaubt:

- a) sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen innerhalb der EAM-Gruppe erforderlich ist
- b) sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- c) in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde
- d) aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren
- e) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

### 4. Haftung des Hinweisgebers

4.1 Der Hinweisgeber verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei seiner Meldung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern er hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken. Ein Hinweisgeber kann für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen rechtlich nur verantwortlich gemacht werden, soweit die Beschaffung oder der Zugriff eine eigenständige Straftat darstellen.

4.2 Der Hinweisgeber ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

### 5. Veröffentlichung



Diese Verfahrensanweisung ist so zu veröffentlichen, dass sie internen und externen Hinweisgebern vor Abgabe einer Meldung zugänglich ist.